



U 16144-1

verbraucherzentrale

Bundesverband

14. Juli 2023

EINGEGANGEN

## Landgericht Bremen

Im Namen des Volkes

### Urteil

9 O 1081/22

Verkündet am 11.07.2023

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen u. Verbraucherverbände -Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.-, vertr.d.d. Vorstand u.a., Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969  
Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Finanzberatung Schorn GmbH, vertr.d.d. GF

, Altenwall 6, 28195 Bremen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Bremen – 9a. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 14.06.2023 für  
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der  
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR,  
ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die  
Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite  
<https://finanzberatung-schorn.de> oder Unterseiten dieser Internetseite

Verbrauchern beim Angebot von Finanzdienstleistungen als Anlageberater oder Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach §§ 34c, 34d und 34f GewO mit folgenden Formulierungen zu werben oder werben zu lassen:

„Wir bieten bundesweit produktunabhängige Beratung an.“

und/oder

„Wir bieten bundesweit eine unabhängige Beratung zu folgenden Themen:“

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.09.2022 zu zahlen.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von Euro 20.000,00 vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 27 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte bietet auf ihrer Internetseite <https://finanzberatung-schorn.de> eine Anlageberatung zu diversen Finanzdienstleistungen an.

Zu ihrer Erlaubnis nach der Gewerbeordnung formuliert die Beklagte im Impressum ihrer Internetseite wie folgt (K1, Bl. 15 d.A.):

„Anlageberater, Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 c, 34 d + 34 f GewO“.

Die Beklagte warb auf ihrer Internetseite (Stand: 10. Mai 2022) mit den folgenden Aussagen (K2, Bl. 20 d.A.):

„Wir bieten bundesweit produktunabhängige Beratung an.“

sowie

„Wir bieten bundesweit eine unabhängige Beratung zu folgenden Themen:“

Wir haben Screenshots von der Internetseite der Beklagten mit den betreffenden Aussagen als Anlage K 2 (Stand: 10. Mai 2022) beigefügt.

Unter dem Link „Anlageberatung“ gab die Beklagte unter der Überschrift

## „KOSTEN DER ANLAGEBERATUNG“

Folgendes an (K3, Bl. 22 d.A.):

„Wir bieten Ihnen verschiedene Vergütungsmodelle an. Sie haben die Wahl zwischen traditionellen Provisionsmodellen bis hin zu Honorar-Modellen in denen wir keine Provisionen erhalten.“

Mit Schreiben vom 13. Mai 2022 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (K4, Bl. 23 d.A.).

Die Beklagte ließ mit Schreiben vom 29. Juni 2022 zu der Abmahnung Stellung nehmen (K5, Bl. 33 d.A.). Eine Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab.

Der Kläger trägt vor, dass beim Kläger für eine Abmahnung durchschnittlich Kosten in Höhe von nicht weniger als 242,99 EUR entstünden, so dass die veranschlagte Kostenpauschale in Höhe von 242,99 EUR nebst 7 % MwSt, mithin = 260,00 EUR, angemessen sei.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihr Klagantrag zu 1. im Hinblick auf die benannten konkreten Verletzungshandlungen bestimmt genug sei.

In der Sache stehe ihm ein Unterlassungsanspruch zu, weil sowohl die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 UWG als der §§ 3, 3a UWG, 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. §§ 14 Abs. 1 Satz 1 FinVermV, 1a Abs. 3 Satz 1 VVG zu bejahen seien. Es liege eine irreführende geschäftliche Handlung vor. Nach den eigenen Angaben der Beklagten im Impressum ihrer Internetseite verfüge die Beklagte über eine Zulassung nach § 34f Abs. 1 GewO und gerade nicht nach § 34h GewO. Die beiden Tätigkeiten unterschieden sich allerdings grundlegend voneinander, gerade im Hinblick auf die dahinterstehenden Interessen und die Unabhängigkeit des jeweils Erlaubnispflichtigen. § 34h GewO sei gerade mit dem Ziel geschaffen worden, eine transparente und unabhängige Finanzanlagenberatung zu ermöglichen, die mit den von den Anlegern zu zahlenden Honoraren entgolten werde. Zuwendungen eines Dritten, der nicht Anleger sei oder von dem Anleger zur Beratung beauftragt worden sei, dürften Honorar-Finanzanlagenberater nicht annehmen, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage sei ohne Zuwendung nicht erhältlich; selbst in diesem Ausnahmefall seien Zuwendungen allerdings unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden auszukehren.

Daher könne sich nach Auffassung des Klägers allenfalls der Honorar-Anlagenberater als unabhängig bezeichnen, der Finanzanlagenvermittler hingegen nicht, und zwar auch dann nicht, wenn er in Einzelfällen anstatt oder neben einer Provision sein Honorar vom Anleger erhalte. Abgrenzungskriterium sei eben die Unabhängigkeit.

Die Auffassung des Klägers werde auch von § 94 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gestützt.

Die streitgegenständlichen Aussagen seien auch geeignet, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie anderenfalls nicht getroffen hätten, nämlich, dass sie in geschäftlichen Kontakt zu der Beklagten in dem Glauben träten, die Gewähr einer unabhängigen Finanzberatung zu erhalten, obschon diese kraft der gewerblichen Tätigkeit der Beklagten nicht gewährleistet sei. Verbraucher, denen es gerade auf eine vollends unabhängige Beratung ankomme, würden ohne die täuschungsbedingten Angaben der Beklagten ihre Entscheidung sicherlich anders treffen. Aus Sicht des



Verbrauchers bestehe die Abhängigkeit (bzw. die fehlende und vom Verbraucher aufgrund der Werbung erwartete Unabhängigkeit) schon darin, dass die Beklagte als Vermittlerin mit Anbietern bzw. einer Fondsplattform zusammenarbeitet, die ihr eine Provision für die Vermittlung von Verträgen bezahle, worauf die Beklagte im Zusammenhang mit den streitbefangenen Behauptungen jedoch nicht hinweise.

Der Kläger wird zu den rechtlichen Erwägungen, auch im Hinblick auf die §§ 14 Abs. 1 Satz 1 FinVermV, 1a Abs. 3 Satz 1 VVG näher aus. Insoweit wird auf die Klagschrift (Bl. 2 ff. d.A.) und die Replik vom 12.01.2023 (Bl. 95 ff. d.A.) ergänzend Bezug genommen.

Zur Widerklage trägt der Kläger vor, dass die Beklagte gegen den Kläger keinen Anspruch auf Erstattung der durch die Beauftragung des Beklagtenvertreters entstandenen außergerichtlichen Kosten gem. § 13 Abs. 5 UWG habe, da die Abmahnung des Klägers berechtigt gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Internetseite <https://finanzberatung-schorn.de> oder Unterseiten dieser Internetseite Verbrauchern beim Angebot von Finanzdienstleistungen als Anlageberater oder Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach §§ 34c, 34d und 34f GewO mit folgenden Formulierungen zu werben oder werben zu lassen:

„Wir bieten bundesweit produktunabhängige Beratung an.“

und/oder

„Wir bieten bundesweit eine unabhängige Beratung zu folgenden Themen:“

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Euro 260,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt widerklagend,

den Kläger und Widerbeklagten zu verurteilen, an die Beklagte und Widerklägerin Euro 289,16 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass die Bewerbung des Angebots als „produktunabhängige Beratung“ bzw. „unabhängige Beratung“ weder irreführend noch aus anderen Gründen unlauter sei.

Von einer unabhängigen Beratung erwarte der Verkehr lediglich, dass der Berater alleine gegenüber dem Kunden vertraglich verpflichtet sei und in dessen Interesse rechtlich unabhängig tätig werden könne. Diese Erwartung werde vorliegend nicht enttäuscht. Sowohl der Vertrieb konzernerzeugter Produkte als auch eine nur beschränkte Produktpalette bei bestehender Handelsvertreterbindung seien Umstände, welche tatsächlich geeignet seien, die Unabhängigkeit des Beraters in Frage zu stellen – zumal beides dem Anleger häufig verborgen bleibe. In beiden Fällen bestehe eine rechtliche Verpflichtung des Beraters, im Interesse des Produkthanbieters zu agieren. Demgegenüber unterhalte die Beklagte weder gesellschaftsrechtliche noch vertragliche Verbindungen zu den Produkthanbieters. Eine Anbindung bestehe ausschließlich zur Fondsplattform, über welche sie die verschiedenen Produkte vertreiben könne. Nur die Fondsplattform sei entsprechende Vertriebsvereinbarungen mit den Produkthanbieters eingegangen (vergleichbar einem Großhändler beim Warenvertrieb). Abhängig wäre die Beklagte lediglich, wenn die Produkthanbieter ihr Weisungen erteilen könnten, an ihr gesellschaftsrechtlich beteiligt wären, oder aber die Beklagte nur Produkte eines bzw. ganz weniger Anbieter in ihrem Programm hätte, sodass sie faktisch auf einen Vertrieb eben dieser Produkte beschränkt wäre. Nur solche Umstände beziehe der Verkehr in seine Überlegungen ein, wenn er gedanklich eine abhängige von einer unabhängigen Beratung abgrenze. All dies sei indes vorliegend nicht der Fall. Die Beklagte sei vertraglich alleine dem Kunden verpflichtet (zu den Produkthanbieters unterhalte sie nicht einmal eine vertragliche Beziehung) und werde alleine in dessen Interesse tätig. Daher reiche lediglich die abstrakte Gefahr, die Beklagte könne durch die Vereinnahmung von Provisionen interessengesteuert agieren, für die Annahme, die Erwartungshaltung des Verkehrs könnte durch die inkriminierte Werbung enttäuscht werden, nicht aus. Hierfür bedürfte es konkreter Anhaltspunkte, welche vorliegend weder dargelegt noch ersichtlich seien. Zudem habe der Verbraucher die Wahl zwischen verschiedenen Beratungsmodellen.

Auch der Verweis auf § 94 WpHG verfange nicht. Tatsächlich gebe es für die Existenz des § 94 WpHG einen einfachen sachlichen Grund, welcher indes nur auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen zutreffe.

Das Vorgesagte gelte auch für den Versicherungsmakler. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass nach der sog. Sachwalterrechtsprechung der Versicherungsmakler ungeachtet der von ihm vereinnahmten Provisionen treuhänderischer Sachwalter des Kunden und verpflichtet sei, ausschließlich dessen Interessen im Auge zu haben. Mehr Unabhängigkeit, als die eines treuhänderischen Sachwalters, sei im Grunde kaum vorstellbar.

Die Beklagte führt in der Sache weiter aus. Insoweit wird auf die Schriftsätze vom 07.11.2022 (Bl. 69 ff. d.A.) und vom 22.03.2023 (Bl. 122 ff. d.A.) ergänzend Bezug genommen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass der Klagantrag zu 1. zu unbestimmt sei, weil er lediglich den Gesetzestext wiederhole.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Schriftsätze des Klägers nebst Anlagen vom 09.08.2022 (Bl. 2 ff. d.A.) und vom 12.01.2023 (Bl. 95 ff. d.A.) sowie auf die Schriftsätze der Beklagten nebst Anlagen vom 07.11.2022 (Bl. 69 ff. d.A.) und vom 22.03.2023 (Bl. 122 ff. d.A.) ergänzend Bezug genommen.



## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, die Widerklage unbegründet.

- I. 1. Die Klage ist zulässig. Der Klagantrag zu 1. ist ausreichend bestimmt. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss ein Klagantrag so deutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der gerichtlichen Kognitionsbefugnis erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte deshalb erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was verboten ist, nicht letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen ist. Insbesondere sind Unterlassungsanträge, die lediglich den Gesetzeswortlaut wiederholen, grundsätzlich zu unbestimmt und daher unzulässig. Dies gilt jedoch nicht, wenn der gesetzliche Verbotstatbestand selbst entsprechend eindeutig und konkret gefasst ist oder wenn der Anwendungsbereich einer Rechtsnorm durch gefestigte Rechtsprechung geklärt ist oder wenn der Kläger hinreichend deutlich macht, dass er kein Verbot im Umfang des Gesetzeswortlauts begehrt, sondern sich mit seinem Unterlassungsanspruch an der konkreten Verletzungshandlung orientiert (vgl. BGH GRUR 2011, 936 Rn. 17 – Double-opt-in-Verfahren). Letzteres ist hier der Fall.
2. Die Klage ist auch begründet.
  - a. Der Kläger kann von der Beklagten die Unterlassung der streitgegenständlichen Bewerbungen gemäß § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, § 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 UWG verlangen.
  - aa. Der Kläger ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG sowie nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG in der Liste des Bundesamtes für Justiz eingetragen.
  - bb. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG irreführend, wenn sie über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Vorteile der Waren oder Dienstleistungen unwahre Angaben oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben enthält.

Es handelt sich zunächst um unwahre Angaben. Die Angaben sind bereits deshalb unwahr, weil auch unter Berücksichtigung des Gedankens aus § 94 WpHG „Unabhängigkeit“ nach den Regelungen in § 34f Abs. 1 GewO und § 34h GewO eine Unabhängigkeit nur im Falle des Honorar-Anlagenberaters im Sinne von § 34h GewO angenommen werden kann und nur er sich als unabhängig bezeichnen kann. Der Finanzanlagenberater kann dies dagegen nicht, auch wenn er in Einzelfällen anstatt oder neben einer Provision sein Honorar vom Anleger erhält.

Bei der Prüfung, ob eine Angabe über geschäftliche Verhältnisse geeignet ist, den Verkehr irrezuführen, kommt es nicht auf den objektiven Wortsinn und nicht darauf an, wie der Werbende selbst seine Aussage über die Ware oder gewerbliche Leistung verstanden haben will. Entscheidend ist die Auffassung der Verkehrskreise, an die sich die Werbung richtet (vgl. BGH GRUR 2020,

1226 Rn. 14 – LTE-Geschwindigkeit; st. Rspr). Hierzu zählen in erster Linie Anleger, zu denen der erkennende Richter gehört. Maßstab ist der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher, der der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (vgl. BGH GRUR 2000, 619, 621).

Vor diesem Hintergrund bedeutet „Unabhängigkeit“ aus Sicht des angesprochenen Verkehrs, nicht nur, dass die Beklagte nicht in einer vertraglichen Beziehung zu den Anbietern der Anlagen bzw. Versicherungen steht. Der Auffassung des Landgerichts Hamburg (GRUR-RS 2020, 25713 Rn. 15) ist selbstverständlich zuzustimmen, dass in diesen Fällen die Erwartung des Verbrauchers enttäuscht wird, der natürlich im Falle einer Werbung der „Unabhängigkeit“ davon ausgeht, dass die Beklagte in seinem Interesse rechtlich unabhängig tätig wird. Die Kammer ist allerdings der Auffassung, dass der angesprochene Verkehr von Anlegern darüber hinaus auch die Erwartung hat, dass die Beklagte im Falle der Werbung mit einer „produktunabhängigen Beratung“ bzw. „unabhängigen Beratung“ tatsächlich nicht in einem Provisionsinteresse tätig wird, sondern vollständig unabhängig von etwaigen Provisionen oder anderen Zuwendungen, die seitens der Anbieter von Anlagen in unterschiedlichen Höhen an die Beklagte im Erfolgsfalle geleistet werden, für den Verbraucher Anlagen vermittelt. Eine irgendwie geartete Abhängigkeit der Beklagten von einem Produktgeber, sei es auch keine vertragliche, sondern nur eine über eine Provision oder sonstige Zuwendung vermittelte, steht aus Sicht des angesprochenen Verkehrs einer „Unabhängigkeit“ entgegen. Genau diese Unabhängigkeit ist Gegenstand der Regelung des § 34h GewO, wobei es nicht ausreicht, dass dem Verbraucher, nachdem er sich mit dem Angebot der Beklagten aufgrund der unlauteren Werbung näher befasst, erfahren könnte, dass die Beklagte verschiedene Vergütungsmodelle anwendet. Diese Erläuterungen sind ersichtlich zu spät. Für die Richtigkeit des gefundenen Ergebnisses spricht nach Ansicht der Kammer der zu übertragende Gedanke aus der Regelung des § 94 Abs. 1 WpHG, der eine Verwendung der Bezeichnung „Unabhängigkeit“ nur zulässt, wenn der Werbende im Register Unabhängiger Anlageberater eingetragen ist.

Die streitgegenständlichen Aussagen sind, wie der Kläger bereits zutreffend dargelegt hat, auch geeignet, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie anderenfalls nicht getroffen hätten, nämlich, dass sie in geschäftlichen Kontakt zu der Beklagten in dem Glauben treten, die Gewähr einer unabhängigen Finanzberatung zu erhalten, obschon diese kraft der gewerblichen Tätigkeit der Beklagten nicht gewährleistet ist. Verbraucher, denen es gerade auf eine vollends unabhängige Beratung ankommt, würden ohne die täuschungsbedingten Angaben der Beklagten ihre Entscheidung sicherlich anders treffen.

- b. Der Kläger kann daneben gegen die Beklagte die Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 260,00 EUR gem. §§ 13 Abs. 3 UWG verlangen, weil die Abmahnung war berechtigt.

Die Höhe der geltend gemachten Abmahnkosten wurde von dem Kläger substantiiert dargetan und von der Beklagten nicht bestritten.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

II. Da die Abmahnung des Klägers nach den Ausführungen zu I. berechtigt war, hat die Beklagte keinen Anspruch aus § 13 Abs. 5 UWG.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Vorsitzender Richter am  
Landgericht